

# Bachelor/Master

# NEUEREREIEN DIE STUDIEN

Kurz vor Ostern gab das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr den Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) heraus. Dieser Entwurf kann bis zum 10. Mai begutachtet werden. Er beinhaltet die Einführung eines dreistufigen Studiums, das sich aus Bachelor-, Master- und Doktoratsstudium zusammensetzt.

Der Entwurf zur Änderung des UniStG enthält einige Neuerungen. Grundsätzlich wurde das Ziel verfolgt, ein dreistufiges Universitätssystem einzuführen. Anstoß zu diesem Schritt war eine Erklärung zur Harmonisierung der europäischen Hochschulbildung anlässlich der 700 Jahr Feier der Sorbonne-Universität in Paris. Diese Erklärung wurde von den zuständigen Ministern von Deutschland, Italien, Frankreich und Großbritannien abgegeben. Die Harmonisierung soll es Studenten und Absolventen erleichtern außerhalb ihres Heimatlandes zu studieren.

Für die Elektrotechnik würde ein Bachelor/Masterstudium folgendermaßen aussehen: Das Bachelorstudium dauert 8 Semester. Die Abfolge der Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist festgelegt. Mit diesem verschulerten System will man kürzere Studienzeiten erreichen. Nach Abschluß dieses Studiums darf man den Titel Bachelor führen.

Aufbauend darauf folgt ein Masterstudium in dessen Rahmen dann die Spezialisierung und Vertiefung, die derzeit in den Studienzeigen erfolgt, stattfindet. Weiters enthält es auch eine wissenschaftliche

Masterarbeit, die der derzeitigen Diplomarbeit entspricht. Nach Abschluß des Masterstudiums erhält man dann auch wieder den Titel Diplom-Ingenieur.

Weitere Neuerungen des Gesetzesentwurfs:

Für ein Doktoratsstudium benötigt man den Abschluß des gesetzlich festgelegten Diplomstudiums oder eines einschlägigen Masterstudiums beziehungsweise Fachhochschullehrganges.

Außerdem enthält der Entwurf die Möglichkeit für Studenten, sich gleichwertige Prüfungen aus einer berufsbildenden höheren Schule anrechnen zu lassen.

(Genauere Informationen zum Gesetzesentwurf siehe Kasten und Kommentar).

Autor: Klaus Doppler

## Zusammenfassung diverser Punkte des Gesetzesentwurfs

Diplom- und Bachelorstudien sind ordentliche Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung dienen. (§ 4 Z 3 und 3a)

(...) In den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen lauten die Mastergrade Diplom-Ingenieur. (§ 4 Z 7b)

In den Bachelorstudien ist im Studienplan eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen festzulegen. (§ 4 Abs. 7a)

Ein Masterstudium umfaßt zwei Semester, in den künstlerischen Studienrichtungen vier Semester. Die Studiendauer für ein zugrundeliegendes Bachelorstudium umfaßt die für das entsprechende Diplomstudium vorgesehene Studiendauer abzüglich zwei Semester. (§ 11 (2))

Variante a:

Der Bundesminister ist berechtigt durch Verordnung an dem gemäß § 11 festgelegten Standort anstelle eines Diplomstudiums ein Bachelor- und ein darauf aufbauendes Masterstudium, allenfalls auch mehrere Masterstudien einzurichten.

Variante b:

... anstelle oder zusätzlich zu einem Diplomstudium ... (§ 11a)

Positiv beurteilte Prüfungen an postsekundären Bildungseinrichtungen und berufsbildenden höheren Schulen sind auf Antrag des Studierenden vom Vorsitzenden der Studienkommission anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. (§ 59 Abs. 1)

Für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium muß der Abschluß, des im Gesetz festgelegte Diplomstudiums, eines einschlägigen Masterstudiums oder eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges nachgewiesen werden. (§ 35 Abs. 3)

Mit Ausnahme des Bachelorstudiums sind Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen. (§ 53 Abs. 2)

vollständiger Entwurf: <http://www.bmwf.gv.at/3uniwes/03unirecht/unistg/bachelor/unistgnoe.htm>